

plan & form
projekt-service e.k.

1. Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber bietet dem Auftragnehmer an, Leistungen im Bereich Konstruktion und Zeichnungen an ihn zu vergeben. Je nach Sachlage handelt es sich um komplette in sich geschlossene Aufträge, oder um Teilaufträge für bestimmte Bauvorhaben. Dies wird in dem zugehörigen, schriftlich erteilten, Auftrag näher geregelt, welcher hiermit ausdrücklich Vertragsbestandteil wird.

2. Auftragserteilung und –ausführung

- 2.1 Für die durchzuführenden Arbeiten werden von dem Auftraggeber Einzelaufträge in schriftlicher Form erteilt, in deren Art und Umfang, sowie besondere Bedingungen, für die im Auftrag angegebenen Arbeiten festgelegt werden. Die Einzelaufträge werden vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt. Erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers kommt der Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zustande. Dabei handelt es sich um Verträge, für die die entsprechenden gesetzlichen Regelungen gelten, soweit nachfolgend nichts Besonderes bestimmt ist.
- 2.2 Für Konstruktions- und Zeichenaufträge verwendet der Auftragnehmer jeweils die CAD-Software ArchiCAD Version 12. Die CAD-Zeichnungen werden dem Auftraggeber auf Datenträgern oder per Email zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber haftet hinsichtlich Verlust, Beschädigung, Zerstörung und Ähnlichem der CAD-Zeichnungen auf Datenträgern oder per E-Mail. Die Zeichnungen sind als CAD-Files zu liefern, auf Wunsch erhält der Auftraggeber die Zeichnungen ebenfalls im PDF-Format. Art und Weise der Überlieferung ist jeweils mit dem Auftraggeber abzustimmen und schriftlich festzulegen.

Alle Unterlagen werden auf Grundlage etwaig vorgegebener Normen und den gültigen CAD-Richtlinien erstellt. Alle übergebenen Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten an den Auftraggeber unverzüglich zurück zu geben.

Die original CAD-Arbeitsergebnisse sind bis 12 Monate nach Fertigstellung (uneingeschränkte Übergabe und eingeschränkte

Abnahme der Ergebnisse) beim Auftragnehmer verfügbar zu halten, danach werden sämtliche Daten gelöscht.

3. Vergütung und Abrechnung

- 3.1 Für die Ausführung der Aufträge zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer als Vergütung, den in den jeweiligen Einzelaufträgen vereinbarten Festpreis.
- 3.2 Sollte aufgrund der besonderen Natur des Auftrages ein Festpreis nicht möglich sein, erfolgt die Vergütung nach Zeitaufwand. Für diese Fälle wird ein bestimmter Stundensatz, welcher schriftlich in dem einzelnen Auftrag aufgenommen wird, für die von dem Auftragnehmer zu leistenden Arbeiten festgesetzt. Mit diesem Stundensatz werden alle Leistungen des Auftragnehmers abgegolten. Der Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt mittels Stundenzetteln, welche dem Auftraggeber bei Rechnungsstellung beigeliefert werden.

Die Zahlungsweise bei Festpreisaufträgen erfolgt nach der uneingeschränkten Übergabe an den Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Übergabe. Bei Aufträgen nach Zeitaufwand erfolgt die Zahlung unverzüglich auf Rechnung des Auftragnehmers, jedoch spätestens nach 14 Tagen.

4. Haftung

Für Schäden die der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter bei Ausführung des Auftrages durch Verschulden des Auftraggebers erleiden, haftet der Auftraggeber. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung hinsichtlich Statik und Tragfähigkeit in Verbindung mit seinen Arbeiten.

5. Geheimhaltung und Urheberrechte

- 5.1 Alle Pläne, Schriftstücke, Konstruktionen, Zeichnungen, Modelle usw. die dem Auftragnehmer bzw. seinen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden, bleiben ausschließlich Eigentum des Auftraggebers.

Sie sind jederzeit auf Verlangen, spätestens jedoch nach Beendigung des Auftrages an den Auftraggeber zurückzugeben.

Der Auftragnehmer wird über alle Vorgänge, Betriebseinrichtungen usw., die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren und diese nur zu bestimmungsgemäßen Zwecken im Rahmen des Auftrages verwenden.

- 5.2 Der Auftragnehmer sichert zu, dass seine mit dem jeweiligen Aufgaben beauftragten Mitarbeiter vor Aufnahme der Arbeiten über den Inhalt der Richtlinie der Ziffer 5.1 zu unterrichten.
- 5.3 Alle vom Auftragnehmer gefertigten Entwürfe und Zeichnungen sind urheberrechtlich geschützt und bleiben im Eigentum des Auftragnehmers und dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers vervielfältigt oder anderweitig verwendet werden.

6. Einschaltung von Dritten

- 6.1 Die an den Auftragnehmer auf Basis dieses Rahmenvertrages in Auftrag gegebenen Arbeiten sind ohne vorherige ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Auftraggebers nicht an Dritte übertragbar.
- 6.2 Die dem Auftragnehmer in Auftrag gegebenen Arbeiten gemäß Ziffer 1. Satz 3 dieses Vertrages erhält der Auftragnehmer als Exklusivauftrag, wobei der Auftraggeber garantiert, dass der Auftragnehmer diesbezüglich alleiniger Auftragnehmer mit dem Auftraggeber ist.
- 6.3 Bei Nichteinhaltung gemäß Ziffer 6.2 ist der für den Auftrag vereinbarte Festpreis mit sofortiger Wirkung zur Zahlung fällig.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform.
- 7.2 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist für beide Parteien Gerichtsstand Bayreuth.

- 7.3 Sollte eine einzelne oder mehrere Vereinbarungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vereinbarungen wirksam. Die unwirksame(n) oder nichtige(n) Vereinbarung(en) sind nach Sinn und Zweck des Vertragsinhalts (Parteiwille) auszulegen.

8. Laufzeit und Kündigung

- 8.1 Dieser Vertrag gilt mit Unterschrift von Auftraggeber und Auftragnehmer und gilt unbefristet.
- 8.2 Der Rahmenvertrag kann von beiden Parteien ausgesetzt bzw. außerordentlich, wie auch ordentlich mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.